

## **Bekanntmachung Nummer 217/2020 des Amtes Kellinghusen**

### **Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Kellinghusen**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kellinghusen vom 03.12.2020 folgender Nachtrag 2 zur Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für das Amt Kellinghusen (Entschädigungssatzung) vom 12.02.2008 erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse im Vertretungsfall.“

#### **Artikel 2**

§ 8 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 8 Reisekostenvergütung, Fahrkosten**

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.“

#### **Artikel 3**

§ 9 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 9 Amtswehrführer**

- (1) An die Amtswehrführung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO<sup>\*1</sup> sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVO<sup>\*1</sup> geleistet.
- (2) An die stellvertretende Amtswehrführung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO<sup>\*1</sup> sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVO<sup>\*1</sup> geleistet.“

---

\* <sup>1</sup>Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO<sup>F</sup>)

## Artikel 4

§ 10 erhält folgende Fassung:

### **„§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## Artikel 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, den 18.12.2020

---

Gez. Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Nachtrag 2) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 22.12.2020

Gez. Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen [www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de) am 22.12.2020.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse in der Norddeutschen Rundschau am 21.12.2020 erfolgt.